

Satzung von MannInSicht e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1.1) Der Verein trägt den Namen „**MannInSicht**“

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz **e.V.**

(1.2) Der Sitz des Vereins ist Köln.

(1.3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(1.4) Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell ungebunden.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die der Förderung (Nummern aus dem § 52 AO)

4. der Jugendhilfe,

5. von Kunst und Kultur;

7. der Erziehung und Berufsbildung;

13. auf Gebieten der Kultur

18. der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Seminare und Workshops, um männliche Jugendliche zu selbstverantwortlichen, umsichtigen und liebevollen Männern heranreifen zu lassen.
- Förderung von individualen und sozialen Kompetenzen, die männliche Jugendliche für ihre individuelle männliche Identität benötigen.
- Coaching-Maßnahmen die zur individuellen Weiterentwicklung und freien Berufswahl ermutigen.
- Erlebnispädagogische Aktivitäten bei denen männliche Jugendliche ihre eigenen Kräfte, Fähigkeiten und Potentiale entdecken können.
- Maßnahmen um „Vaterlos“ aufgewachsenen Jungen männliche Orientierungspunkte zu geben und Vätern einen intensiveren Kontakt zu ihren Söhnen zu ermöglichen.
- Förderung kultureller und wissenschaftlicher Zwecke sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Insbesondere soll die Arbeit gegen Diskriminierung und der Kunst- und Kulturaustausch im Sinne eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen unabhängig von ihrer Nationalität, Staatsangehörigkeit, ethnischen und kulturellen Herkunft gefördert werden.
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminare, deren Zweck die Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung ist.
- Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird verwirklicht durch das Konzipieren und Durchführen von Lesungen, kreativen Workshops, eigene Projekte sowie durch Kooperationsvorhaben mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.
- die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Zweckes der Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen und des Schutzes von Familie.

Der Verein setzt sich um seinen Zweck zu erfüllen das Ziel, geeignete Räume für sein Angebot zu schaffen und zu erhalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

(3.1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3.2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3.3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(4.1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und eine sechsmonatige aktive Beteiligung im Verein nachweisen kann.

Aktive Mitglieder sind Stimmberechtigt

(4.2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist darüber hinaus ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Findet sich für die Aufnahme keine Mehrheit im Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4.3) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß Ziffer (4.1), besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Sie ist gegenüber dem Verein mit keinen Rechten und Pflichten verbunden, außer der Entrichtung der Förderbeiträge. Über den Aufnahmeantrag des Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht.

(4.4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung.

(4.5) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(4.6) Ein Mitglied kann ohne Wahrung weiterer Fristen durch Beschluss des Vorstandes von dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung länger als acht Wochen mit der Leistung des Beitrages im Rückstand ist.

(4.7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung ohne Wahrung weiterer Fristen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine alternativ oder ergänzend verfasste schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung und/oder der Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt ein Ausschluss durch den Vorstand, hat das Mitglied die Möglichkeit Einspruch gegen diese Entscheidung einzulegen. Die endgültige Entscheidung wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung getroffen. Alle Vereinsaktivitäten (nach Innen und nach Außen) des Mitgliedes ruhen bis dahin.

(4.8) Beim Tod respektive Auflösung der juristischen Person endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres, in dem das Ereignis eintritt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(5.1) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5.2) Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

(5.3) Die Überschüsse aus den Mitgliedsbeiträgen dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.

(5.4) Gezahlte Mitgliedbeiträge werden bei Austritt, Ausschluss, Tod und Auflösung nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(7.1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(7.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angaben des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand zum Ausdruck gebracht wird. Wenn dringende Gründe im Vereinsinteresse anstehen, kann der Vorstand darüber hinaus auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

(7.3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung beschließen.

(7.4) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses einschließlich Kassenprüfung, Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie Zustimmung zu dem vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
- b) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über einen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder, wenn der im Vorstand keine Mehrheit gefunden hat.
- e) Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Vereinsausschließung eines Mitgliedes durch den Vorstand.
- f) Satzungsänderungen.

In allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(7.5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitz geleitet, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertretung. Ist diese Person verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

(7.6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich Offen, durch Handheben. Sie muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(7.7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins - jedoch nicht weniger als vier Mitglieder - anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung und einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7.8) Für die Wahlen gilt folgendes: Über die Besetzung jeder Position wird einzeln abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten /Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7.9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Es ist von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

(8.1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen mit den Ämtern Vorsitz, Stellvertretung des Vorsitzes, Kassenführung und Schriftführer.

(8.2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(8.3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur natürliche Personen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(8.4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung des Jahresberichts, Vorstellung des Abschlusses und der Kassenprüfung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr. Die Buchführung kann übertragen werden.

(8.5) Der Vorstand ist darüber hinaus zwischen den Mitgliederversammlungen für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8.6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die mindestens einmal pro Halbjahr stattfinden sollen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitz, ist dieser verhindert durch den stellvertretenden Vorsitz, schriftlich unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(8.7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8.8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(8.9) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von einem Mitglied des Vorstandes unterzeichnet wird. Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 9 Satzungsänderung

(9.1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks und der Ziele des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden. Eine Satzungsänderung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9.2) Der Vereinsvorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister abhängig macht, soweit diese Änderungen sich auf die Bestimmungen über die Zwecke des Vereins, über die Wahlen und Beschlüsse sowie über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

(10.1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(10.2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin

Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder und Jugendförderung zu verwenden.

aufgestellt: Köln, 17.03.2018